

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV Westfalia Rhynern

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20.22  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Kümpel+Hellenkamp - Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

  
(Unterschrift Teilnehmer)

Eike Hellenkamp, stellv. Vorsitzender u. Sicherheitsbeauftragte

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Hamm, 28.03.26

(Ort, Datum)

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SG Wattenscheid 09

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 27.03.2026  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Lohrheidestadion (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

Bochum, 14.3.26

(Ort, Datum)

Baer

(Unterschrift Teilnehmer)

Vorstand Beermann

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2026 / 2027**

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV Bergisch Gladbach 09 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

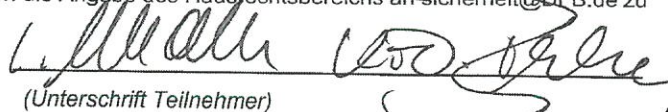
mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 06.03.2026  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
BELKAW-Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

Bergisch Gladbach, 15.03.2026

(Ort, Datum)

Lutz Urbach, Präsident, Klaus-Dieter Becker, 1. Vorsitzender

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. FC Bocholt 1900 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20. Juli 1964  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
praemium Park Am Hünting (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

Ludger Triphaus - Präsident

Bocholt, den 03.03.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

**1. FC Köln GmbH & Co. KGaA**

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Franz-Kremer-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

**Köln, 13. Februar 2026**

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

**Philipp Türoff (Geschäftsführer)**

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Bonner Sport-Club 01/04 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 16.10.2018  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Sportpark Nord (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

Bonn, 09.03.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

M. Möser, S. Krämer, Vorstand

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)



## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
SIGNAL IDUNA PARK sowie Stadion Rote Erde (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

Dortmund, 02. Februar 2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Thomas Treß

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Borussia Dortmund  
GmbH & Co. KGaA  
Rheinlanddamm 207-209  
D-44137 Dortmund

Dr. Christian Hockenjos

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

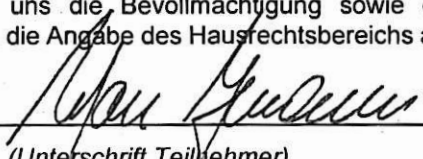
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Borussia-Park (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

  
(Unterschrift Teilnehmer)

Mönchengladbach, 23/12/26

Dr. Stefan Stegemann / Geschäftsführer

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC Gütersloh e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

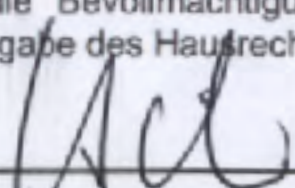
mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20.05.2020  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Ohlendorf Stadion im Heidewald (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

  
(Unterschrift Teilnehmer)

Kirschner / Delker (Geschäftsführender Vorstand)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Gütersloh, 23.01.2026

(Ort, Datum)

FC Gütersloh e.V.  
Postfach 1636  
33246 Gütersloh

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2026 / 2027**

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC Gelsenkirchen - Schalke 04 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer ~~/ aufgrund des Vertrages vom~~  
~~(Datum Vertragsabschluss)~~ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Parkstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)



*[Handwritten signature]*

(Unterschrift Teilnehmer)

*Christina Rühl-Hammers u. Frank Baumann (Vorstände)*

Gelsenkirchen. *16.07.26*

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)



FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.  
NLZ Knappenschmiede  
45843 GE - Postfach 200 861  
Ernst-Kuzorra-Weg 1  
45891 Gelsenkirchen

| 1 | 1 |

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SC Rot-Weiß Oberhausen e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 12.06.2015 / 17.02.2022 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Niederrhein (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

Oberhausen, 24.02.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Marcus Uhlig / Vorstandsvorsitzender

SC Rot-Weiß Oberhausen e.V.

Lindnerstr. 78

46149 Oberhausen

Telefon: 0208/970 970

Telefax: 0208/970 97 07

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SC PADERBORN 07 GMBH & CO. KGAA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.06.2022  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Home Deluxe Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

Paderborn, 09.03.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Martin Hornberger (Geschäftsführer)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

Wilfried-Finke-Allee 1

33104 Paderborn

Tel.: 05251 877-1907

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SC Wiedenbrück e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.01.2025  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Jahnstadion Wiedenbrück (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

Rheda-Wiedenbrück, 19.03.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Karsten Köthemann, Vorstand

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)



## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

VfL Sportfreunde Lotte von 1929 e. V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 09.01.2008  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Stadion am Lotter Kreuz (Name des Stadions / der Platzanlage).

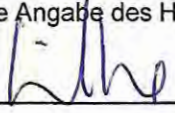
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

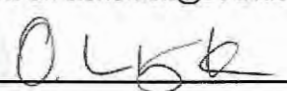
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

  
(Unterschrift Teilnehmer)

  
Manfred Wilke / Oliver Kreienbrink (Vorstand)

Lotte, 23.03.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Sportfreunde Siegen von 1899 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
\_\_\_\_\_ (Name des Stadions / der Platzanlage).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

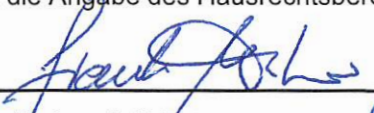
☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Siegen, 24.02.2026

(Ort, Datum)

  
(Unterschrift Teilnehmer)

  
Frank Wedes, Roland Schöler  
(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV Rödinghausen e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

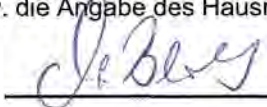
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.07.2011  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Häcker Wiehenstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

  
(Unterschrift Teilnehmer)

Rödinghausen, 03.02.2026

(Ort, Datum)

Matthias Berens (1.Vorsitzender), Alexander Müller (Geschäfts

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

VfB 03 Hilden

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 29/04/2026  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Am Bandsbusch (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

  
(Unterschrift Teilnehmer)

Wittke, 1. Vorsitzender

Hilden, 27.04.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

VfL Bochum 1848 Fussballgemeinschaft e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom Schreiben Sportamt  
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion  
Mondpalast-Arena (Herne) (Name des Stadions / der Platzanlage).

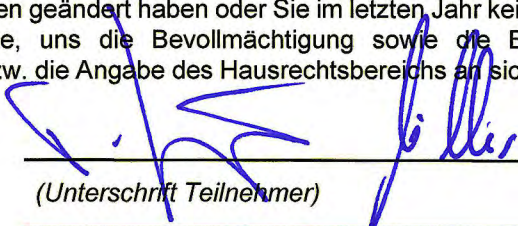
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der\*die Stadionverbotsbeauftragte\*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des\*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de) zu übermitteln)

  
(Unterschrift Teilnehmer)

Bochum, 27.03.2026

(Ort, Datum)

Till Grönemeyer, stellv. Vorstandsvorsitzender &  
Hans-Peter Vilis, stellv. Vorstandsvorsitzender